

- b) Pressefreiheit,
- c) Freiheit der Vereinigungen und Zusammenkünfte,
- d) Freiheit der Umzüge und Demonstrationen auf den Strassen.

Zur Ausübung dieser Rechte werden den Arbeitern und ihren Organisationen Druckereien, Papier Vorräte, öffentliche Gebäude, Strassen, Verbindungswege sowie andere zu diesem Zweck erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

DOKUMENT 3
(UNGARN)

Verfassung der Ungarischen Volksrepublik vom 18. August 1949

1. In Übereinstimmung mit den Interessen der Arbeiter gewährleistet die Ungarische Volksrepublik ihren Bürgern die Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit.
2. Der Staat stellt den Arbeitern die zur praktischen Ausübung dieser Rechte notwendigen materiellen Mittel zur Verfügung.

Es ist bemerkenswert, dass die vorerwähnten Artikel der sowjetischen, rumänischen und ungarischen Verfassungen alle einen zweiten Abschnitt enthalten, in dem bestimmt wird, dass Druckereien, Papiervorräte, öffentliche Gebäude usw. den Werktätigen für die Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die kommunistischen Juristen unterstreichen besonders diesen Absatz, der in ihren Augen den Unterschied hervorhebt, der zwischen der „wirklichen Redefreiheit der sozialistischen Länder“ und „der vollkommen theoretischen Redefreiheit der kapitalistischen Länder“ besteht.

Um zu zeigen, worin in der Praxis diese Verwirklichung der Rechte der Werktätigen besteht, genügt es, den Erlass des Ministerrates Nr. 583 vom 9. Juni 1950 zu zitieren: Buletinul Official No. 51.

DOKUMENT 4
(RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 583 über die Benützung, den Verkauf, den Erwerb, den Besitz und die Übergabe aller Vervielfältigungsmaschinen

Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Innenministeriums Nr. 782 vom 25. Mai 1950 auf der Grundlage des Artikels 55 der Verfassung **der Rumänischen Volksrepublik b e s c h l i e s s t** der Ministerrat während der Sitzung:

Artikel 1:

Alle Einrichtungen, Betriebe, private und öffentliche Warenhäuser, öffentliche oder private Vereinigungen, Vervielfältigungsbüros und alle Einzelpersonen, die Schreibmaschinen und Vervielfältigungsmaschinen besitzen, wie Photokopier- und Lichtpaus-Maschinen, Handpressen, sowie das notwendige Material, um verschiedenartige Texte zu vervielfältigen, wie Matrizen, Tinten und ähnliche Materialien, sind verpflichtet, sie innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Erlasses dem Innenministerium, Allgemeine Polizeiverwaltung, zu melden. Bei dieser Meldung wird ihnen eine Benützungserlaubnis ausgestellt.

Artikel 2:

Der Verkauf, der Erwerb und die Übergabe der in Artikel 1 erwähnten Maschinen... kann nur mit Erlaubnis oder Genehmigung des Innenministeriums, Allgemeine Polizei-Verwaltung, erfolgen.